



per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

22. Dezember 2020

Mein Aktenzeichen
4000/1-0019
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike Wilke

Telefon / Fax
06131 16-4820
06131 16-4844

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am
10. Dezember 2020**

**TOP 12: „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft - Positionierung
der Landesregierung“**

**Antrag der Fraktion CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/7351 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 12 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und berichte wie folgt:

1/6

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



„Die Bundesregierung hat am 16. Juni 2020 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft beschlossen.

Dieser Gesetzentwurf, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, setzt die Vorgaben des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags um. Konkret heißt es dazu im Koalitionsvertrag:

„Unternehmenssanktionen

Wir wollen sicherstellen, dass Wirtschaftskriminalität wirksam verfolgt und angemessen geahndet wird. Deshalb regeln wir das Sanktionsrecht für Unternehmen neu. Wir werden sicherstellen, dass bei Wirtschaftskriminalität grundsätzlich auch die von Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern profitierenden Unternehmen stärker sanktioniert werden. Bislang liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob auch das betreffende Unternehmen verfolgt wird. Durch die Abkehr vom Opportunitätsprinzip des bislang einschlägigen Ordnungswidrigkeitenrechts sorgen wir für eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung. Durch klare Verfahrensregelungen erhöhen wir zudem die Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen. Zugleich werden wir spezifische Regelungen über Verfahrenseinstellungen schaffen, um der Justizpraxis die notwendige Flexibilität in der Verfolgung einzuräumen. Wir werden das Sanktionsinstrumentarium erweitern: Die geltende Bußgeldobergrenze von bis zu zehn Millionen Euro ist für kleinere Unternehmen zu hoch und für große Konzerne zu niedrig. Wir werden sicherstellen, dass sich die Höhe der Geldsanktion künftig an der Wirtschaftskraft des Unternehmens orientiert. Bei Unternehmen mit mehr als 100 Millionen Euro Umsatz soll die Höchstgrenze bei zehn Prozent des Umsatzes liegen. Zudem schaffen wir weitere Sanktionsinstrumente. Weiterhin schaffen wir konkrete und nachvollziehbare Zumessungsregeln für Unternehmensgeldsanktionen. Die Sanktionen sollen auf geeignetem Weg öffentlich bekannt gemacht werden.

Um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, werden wir gesetzliche Vorgaben für „Internal Investigations“ schaffen, insbesondere mit Blick auf beschlagnahmte Unterlagen und Durchsuchungsmöglichkeiten. Wir werden gesetzliche



Anreize zur Aufklärungshilfe durch „Internal Investigations“ und zur anschließenden Offenlegung der hieraus gewonnenen Erkenntnisse setzen.'

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt diese Vorgaben sehr präzise um. Er verfolgt das Ziel, die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen. Für die Verfolgung gilt das Legalitätsprinzip. Zugleich sollen Compliance-Maßnahmen gefördert und Anreize dafür geboten werden, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären.

Das Verbandssanktionengesetz soll nur für Verbände anwendbar sei, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Ferner muss es sich um Straftaten handeln, durch die Pflichten des Verbandes verletzt wurden oder er bereichert wurde. Für andere Verbände soll es bei der bisherigen Regelung des § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz und der Geltung des Opportunitätsprinzips bleiben.

Die Abgrenzung, ob der Zweck eines Verbandes auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, soll sich nach den Grundsätzen richten, die für die Abgrenzung zwischen ideellen und wirtschaftlichen Vereinen nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entwickelt wurden.

Allerdings unterscheidet der Entwurf nicht nach der Größe des Unternehmens und erfasst damit auch Kleinunternehmen, bei denen das Unternehmen mit dem Verantwortlichen faktisch gleichzusetzen ist.

In erster Linie werden zukünftig – anders als bisher - die Staatsanwaltschaften für die Verfolgung zuständig sein. Vor diesem Hintergrund soll das Gesetz erst zwei Jahre nach Verkündung in Kraft treten, um den Unternehmen und der Justiz eine ausreichende Vorbereitung zu ermöglichen.

Das Ziel des Gesetzentwurfs, die Begehung von Straftaten aus Verbänden heraus wirkungsvoll zu ahnden, erscheint durchaus nachvollziehbar. Wie so oft bei Gesetzgebungsvorhaben ist aber nicht das „Ob“, sondern das „Wie“ problematisch.



Gerade wenn es um wirtschaftliche Betriebe geht, muss immer der Schutzbereich des Artikel 14 Grundgesetz und vor allem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mitbedacht werden. Das bedeutet, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nicht über Gebühr Sanktionen ausgesetzt sein dürfen oder ihre Sanktionierung gar in die Nähe einer Doppelbestrafung rückt.

Zu bedenken ist ferner, dass Compliance-Maßnahmen in erster Linie dem Schutz des Unternehmens selbst dienen und nur mittelbar einer eventuellen Sanktionierung.

Die Frage, wie dies verfassungskonform und praxistauglich gelingen kann, wurde in den Fachausschüssen des Bundesrates eingehend diskutiert. Es gab eine Vielzahl von Anträgen mit unterschiedlichsten Zielsetzungen, unter anderem gerichtet auf eine generelle Ablehnung des Entwurfs, auf einen Verzicht auf das Legalitätsprinzip, aber auch für eine strenge Umsetzung des Legalitätsprinzips. Allein im Rechtsausschuss waren es 38 Anträge.

Der Bundesrat hat am 18. September 2020 im ersten Durchgang dieses Gesetzgebungsverfahrens als Ergebnis der Empfehlungen seiner Fachausschüsse insgesamt siebzehn Anträge und Prüfbitten an den Bundesgesetzgeber formuliert. Sie sind unter anderem auf die Schaffung von Regelungen gerichtet, die die Besonderheiten bei kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigen und das Verfahren effektiver und weniger missbrauchsanfällig gestalten sollen.

Rheinland-Pfalz hat diese Anträge im Interesse einer verhältnismäßigen Ausgestaltung der Regelungen überwiegend unterstützt, sich aber hinsichtlich der generellen Ablehnung des Gesetzentwurfs im Bundesratsplenum enthalten.

Unterstützt wurde beispielsweise die Bitte zu prüfen, inwieweit die vorgesehene Verbandsverantwortlichkeit und die bei Verbandstaten vorgesehenen Sanktionen für kleinere oder mittlere Unternehmen (KMU) verhältnismäßig ausgestaltet sind.

Wichtig erscheint auch die folgende Stellungnahmeziffer:



„Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den verfahrensrechtlichen Teil des Verbandssanktionengesetzes grundsätzlich mit dem Ziel zu überarbeiten, das Sanktionsverfahren effektiver und weniger missbrauchsanfällig auszugestalten und hierdurch insbesondere einer drohenden Überlastung der Justiz vorzubeugen.“

Der Gesetzentwurf wurde zusammen mit dieser Stellungnahme und einer Gegenäußerung der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

Erst wenn nach dessen Beschlussfassung feststeht, ob und in welchem Umfang die Vorschläge der Länder Berücksichtigung gefunden haben, steht die Entscheidung über die Zustimmung zum Gesetzentwurf im zweiten Durchgang des Bundesrates an. Erst dann wird die Haltung der Landesregierung festzulegen sein, und zwar erneut unter Beachtung der Voten der Fachausschüsse.

Soweit in der Vorlage nach der Bewertung des Gesetzentwurfs durch die einzelnen Ressorts - also in den jeweiligen Fachausschüssen des Bundesrates - gefragt wird, bitte ich um Verständnis, dass ich dies im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen im Bundesrat nicht beantworten kann.

Soweit es um die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung im Vorfeld der Bundesratsabstimmung am 18. September 2020 geht, steht einer Auskunft im Rahmen der Ausschusssitzung entgegen, dass es sich insoweit um den Prozess der regierungsinernen Willensbildung handelt, der sich sowohl im Kabinett selbst als auch in ressortinternen sowie ressortübergreifenden Abstimmungen vollzieht.

Das Bundesverfassungsgericht definiert den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ als einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung.



Im Übrigen handelt es sich – wie dargelegt – um einen noch nicht abgeschlossenen Vorgang. Das Gesetzgebungsverfahren – und damit auch der Entscheidungsfindungsprozess der Landesregierung - sind noch nicht beendet.

Diese Grundsätze für das parlamentarische Auskunftsrecht bzw. die Auskunftspflicht der Landesregierung hat der Wissenschaftliche Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz in einem Gutachten zu „Umfang und Grenzen der Antwortpflicht der Landesregierung bei Großen und Kleinen Anfragen“ vom Januar 2012 beschrieben. Daran möchte ich mich halten. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass ich insoweit von näheren Ausführungen zum internen Willensbildungsprozess der Landesregierung absehen möchte.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin